jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/4/23 13Os55/13g (13Os56/13d), 14Os70/15y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.2014

Norm

StGB §6
StGB §159

Rechtssatz

Im Hinblick darauf, dass es im österreichischen Strafrecht eine allgemeine Unterscheidung von Schweregraden der Fahrlässigkeit nicht gibt, ist die Frage nach „grob" fahrlässigem Verhalten deliktsbezogen zu beantworten. Hievon ausgehend ist grobe Fahrlässigkeit iSd § 159 StGB gegeben, wenn unter dem Aspekt des Gläubigerschutzes eine ungewöhnliche und auffallende Sorgfaltswidrigkeit bei einem Gesinnungsunwert von zumindest durchschnittlichem Gewicht vorliegt. Auf der Basis dieser Parameter ist anhand der konkreten Umstände eine Einzelfallbetrachtung anzustellen (Kirchbacher in WK² StGB § 159 Rz 25 bis 31).

Entscheidungstexte

- 13 Os 55/13g
  Entscheidungstext OGH 23.04.2014 13 Os 55/13g
- 14 Os 70/15y
  Entscheidungstext OGH 26.01.2016 14 Os 70/15y
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129425

Im RIS seit

30.06.2014

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at